



# Newsletter

## Pass-, Ausweis- und Melderecht

Ausgabe September 2016

### Abmeldung einer Nebenwohnung

Einer der wenigen Fälle, in denen noch eine Abmeldepflicht besteht, ist die Aufgabe einer Nebenwohnung. Und genau diesen seltenen Fall betrafen einige Änderungen durch die Einführung des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 01.11.2015. Sie führen in der Praxis auch heute noch zu Verunsicherungen. Nun, nach knapp einem Jahr, steht uns in diesem Bereich eine erneute Änderung ins Haus. Lesen Sie in dieser Ausgabe, welche Unsicherheiten seit dem Inkrafttreten des BMG am 01.11.2015 bestehen und wie sie mit ihnen richtig umgehen. Lesen Sie darüber hinaus, welche erneute Änderung Sie im Zusammenhang mit der Abmeldepflicht ab dem 01.11.2016 erwartet.

#### Inhalt

1. Pflicht zur Abmeldung einer Nebenwohnung .....	1
2. Wo kann (darf?) die Nebenwohnung abgemeldet werden? .....	1
3. Bestätigung der Abmeldung der Nebenwohnung .....	3
4. Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bis 31.10.2016 .....	3
5. Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers ab 01.11.2016 .....	3

#### 1. Pflicht zur Abmeldung einer Nebenwohnung

Eine Pflicht zur Abmeldung einer Wohnung besteht heutzutage nur noch selten. Außer beim Wegzug ins Ausland (siehe hierzu unseren [Newsletter vom September 2015](#)) gibt es manchmal auch bei der Aufgabe einer Nebenwohnung eine Pflicht zur Abmeldung. Und zwar dann, wenn ein Meldepflichtiger lediglich aus seiner Nebenwohnung auszieht, ohne dabei zugleich eine neue Wohnung zu beziehen, § 17 Abs. 2 Satz 1 BMG. Dieser Fall lässt sich als „isolierte Aufgabe einer Nebenwohnung“ bezeichnen. Keine Abmeldepflicht besteht dagegen, wenn eine bisherige Nebenwohnung anlässlich der Anmeldung der neuen Hauptwohnung aufgegeben wird.

#### 2. Wo kann (darf?) die Nebenwohnung abgemeldet werden?

Bis zum Inkrafttreten des BMG galt, dass eine Abmeldung stets bei der für die entsprechende Wohnung zuständigen Meldebehörde zu erfolgen hat. So war es auch bei einer Anmeldung. Das Bundesmeldegesetz brach nun mit dieser Tradition. Für die Anmeldung ist es so geblieben wie bisher, für die Abmeldung hat es sich geändert. Denn wegen der Einführung des § 21 Abs. 4 Satz 3 BMG ist die Meldebehörde der Hauptwohnung bzw. alleinigen Wohnung nun auch für die Abmeldung einer Nebenwohnung zuständig: „Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde mitzu-



## Newsletter

### Pass-, Ausweis- und Melderecht

teilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.“ Das gilt unabhängig davon, in welcher Gemeinde die Nebenwohnung liegt.

Was eigentlich die Intention dieser Regelung war, geht aus den Gesetzgebungsunterlagen nicht eindeutig hervor. Vielleicht hatte der Gesetzgeber vor allem die Absicht, den Bürger zu entlasten, damit dieser im Falle einer persönlichen Abmeldung nicht noch einmal extra bei der Meldebehörde seiner früheren Nebenwohnung vorsprechen muss.

Ob diese Regelung aus Sicht der Nebenwohnsitzgemeinden immer sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. Das gilt vor allem, wenn eine Gemeinde eine Zweitwohnsitzsteuer erhebt. Denn in diesen Fällen ist es keine Seltenheit, dass eine Nebenwohnung bei der Meldebehörde der Hauptwohnung abgemeldet wird, obwohl die Betroffenen durchaus noch in dieser Nebenwohnung wohnen und somit auch noch immer eine Meldepflicht für diese Wohnung bestehen würde. Sie wollen die Nebenwohnung dann „auf dem Papier verschwinden lassen“, um sich vor der Zweitwohnungssteuer zu drücken. Und da die Meldebehörde der Hauptwohnung nicht die Erkenntnisse der Meldebehörde „vor Ort“ hat und auch keine eigenen Ermittlungen im Bereich einer anderen Meldebehörde anstellen kann, gelingt ein solches Täuschungsmanöver in der Praxis immer wieder.

Und wie so oft, wenn eine Erleichterung für den Bürger angestrebt wird, stellte sich auch hier schnell heraus, dass so mancher Bürger die Entlastung gar nicht unbedingt haben wollte: Denn oft lösen Bürger ihre (Neben-) Wohnung persönlich auf und übergeben sie an den Eigentümer. Dazu besorgten sie sich in der letzten Zeit noch vor Ort vom Wohnungsgeber die Auszugsbestätigung (vorgeschrieben seit dem 01.11.2015, ab dem 01.11.2016 jedoch nicht mehr, siehe dazu [Punkt 5](#)), um die Wohnung gleich noch bei der (ihrer Meinung nach zuständigen) Meldebehörde abmelden zu können.

Mit Erstaunen mussten diese Bürger dann feststellen, dass die vermeintlich zuständige Meldebehörde seit 01.11.2015 gar nicht mehr für sie zuständig ist.

Sofern sie nur (oder zumindest auch) wegen der melderechtlichen Abmeldung nochmals in die „alte“ Nebenwohnungsgemeinde gefahren waren, wurde aus Erstaunen vielfach schnell Ärger – vor allem dann, wenn sie von der Meldebehörde dort unverrichteter Dinge zur Meldebehörde ihrer Hauptwohnung geschickt wurden.

Doch halt! Ist das wirklich so? Dürfen bzw. müssen Bürger ihre Nebenwohnung ausschließlich bei der Meldebehörde der Hauptwohnung abmelden und müssen sie daher von der Meldebehörde der Nebenwohnung wieder weggeschickt werden?

Keineswegs!

Das Bundesinnenministerium erkannte bereits vor Inkrafttreten des BMG an, dass es sinnvoll wäre, wenn die „Information“ über die Aufgabe einer Nebenwohnung (z.B. in Form des ausgefüllten Abmeldeformulars) auch bei der Meldebehörde der Nebenwohnung angenommen und an die Meldebehörde der Hauptwohnung weitergeleitet werden kann. Daher weichte es die eigentlich eindeutige Regelung des § 21 Abs. 4 Satz 3 BMG bereits vor ihrem Inkrafttreten praxisgerecht auf und regelte in Nr. 21.4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMG-VwV) folgendes: „Die Nebenwohnung kann nicht bei der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgemeldet werden, **eine Weitergabe der Information von der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde an die für den Sitz der Hauptwohnung zuständige Meldebehörde kann jedoch erfolgen.**“

Der Meldepflichtige muss daher bei der Vorsprache in der „falschen“ Meldebehörde eben nicht an die eigentlich zuständige Meldebehörde weggeschickt werden. Die Meldebehörde der Nebenwohnung kann den Meldepflichtigen durchaus ein Abmeldeformular ausfüllen und unterschreiben lassen, dieses entgegennehmen und es an die Meldebehörde der Hauptwohnung weiterleiten.



## Newsletter

### Pass-, Ausweis- und Melderecht

#### 3. Bestätigung der Abmeldung der Nebenwohnung

Damit stellt sich konsequenterweise die Frage, welche Meldebehörde dann die Abmeldung der Nebenwohnung bestätigt. Das Bundesinnenministerium hat diese Frage bisher nicht beantwortet. Denn die BMGVwV enthält hierzu keine Aussage. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass bei den Meldebehörden durchaus Unsicherheit herrscht, ob die Meldebehörde der Hauptwohnung, die ja eigentlich nicht für die Führung des Melderegisters der Nebenwohnung zuständig ist, die Abmeldebestätigung ausstellen darf.

Gemäß § 24 Abs. 2 BMG erhält die meldepflichtige Person eine schriftliche Bestätigung über die Abmeldung. Zuständig für die Entgegennahme der Abmeldung der Nebenwohnung ist jedoch nicht die Meldebehörde der Nebenwohnung, sondern die Meldebehörde der Hauptwohnung (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 BMG). Dementsprechend erhält der Meldepflichtige die Abmeldebestätigung von der Meldebehörde der Hauptwohnung.

Das entspricht auch der Gesetzesbegründung (z.B. Bundestags-Drucksache 17/7746 vom 16.11.2011, S. 40). Dort wird ausgeführt, dass „die meldepflichtige Person nach vollzogener ... Abmeldung hierüber eine Bestätigung ... erhält“. Da die Abmeldung einer Nebenwohnung jedoch nur bei der Meldebehörde der Hauptwohnung (durch Erfassung in deren Melderegister) vollzogen werden kann, ist für die Ausstellung der Abmeldebestätigung tatsächlich, wie schon oben dargestellt, ausschließlich die Meldebehörde der Hauptwohnung zuständig.

Die Meldebehörde **der bisherigen Nebenwohnung** kann allenfalls - nachdem sie die entsprechende elektronische Mitteilung der Hauptsitzgemeinde über die Abmeldung der Nebenwohnung erhalten und verarbeitet hat – eine erweiterte Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) ausstellen. In dieser könnte sie dann bestätigen, dass der Betroffene in einem bestimmten Zeitraum (Angabe von Einzugsdatum und Auszugsdatum) in

der (Neben-)Wohnung in ihrem Gemeindegebiet gemeldet war.

#### 4. Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bis 31.10.2016

Das Bundesmeldegesetz hat eine Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers sowohl bei der Anmeldung als auch bei der Abmeldung einer Wohnung eingeführt, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 BMG. Nachdem die Aufgabe einer Nebenwohnung (ohne gleichzeitigen Bezug einer anderen Wohnung) eine Pflicht zur Abmeldung dieser Wohnung auslöst (siehe hierzu [Punkt 1](#)), hatte dies auch die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers zur Folge. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BMG musste er in diesem Fall den Auszug aus der (Neben-)Wohnung bestätigen. Eigentlich, zumindest auf dem Papier, eine konsequente Regelung.

Doch auch hier sah es das Bundesinnenministerium bereits vor Inkrafttreten des BMG als erforderlich an, die „strenge“ Verpflichtung zur Vorlage einer Auszugsbestätigung bei Abmeldung einer Nebenwohnung stark „aufzuweichen“. Denn durch Nr. 19.1 vorletzter Absatz der BMGVwV wird die Pflicht zur Vorlage der Auszugsbestätigung des Wohnungsgebers vom Grundsatz zur Ausnahme: „Bei der Abmeldung einer Nebenwohnung im Inland, ohne dass eine neue Wohnung im Inland bezogen wird, kann die Meldebehörde in Zweifelsfällen eine Wohnungsgeberbestätigung über den Auszug verlangen.“

#### 5. Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers ab 01.11.2016

Genau ein Jahr nach Einführung des BMG rudert der Gesetzgeber in diesem Punkt nun endgültig zurück und hebt die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung zum 01.11.2016 vollständig auf.

Als Begründung für die Abschaffung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmel-



## Newsletter

### Pass-, Ausweis- und Melderecht

derung nennt der Gesetzgeber in der Bundestags-Drucksache 18/8620 vom 1.6.2016 auf S. 13:

*„Die mit dem BMG wieder eingeführte Wohnungsgeberbestätigung bei der An- und Abmeldung der betroffenen Person, die durch das Gesetz zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1186) entfallen war, ist mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der im Fall der Abmeldung nicht damit gerechtfertigt werden kann, Scheinanmeldungen zu verhindern. Die Wohnungsgeberbestätigung bei der Abmeldung wird daher abgeschafft.“*

Somit entfällt ab 01.11.2016 die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung einer Wohnung und zwar unabhängig davon, ob es sich um die Abmeldung einer Nebenwohnung oder beispielsweise die Abmeldung ins Ausland handelt.

Nachtrauern werden die Meldebehörden der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Abmeldung wohl kaum. Denn selbst in den Fällen, in denen Meldebehörden Zweifel am tatsächlichen Auszug einer Person haben, bleibt ihnen immer noch die (vermutlich wirkungsvollere) Möglichkeit, von ihrem Auskunftsrecht gegenüber dem Wohnungsgeber bzw. dem Wohnungseigentümer nach § 19 Abs. 5 BMG Gebrauch zu machen.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*